

Rechte und Pflichten beim Abbruch der Ausbildung mit einer Ausbildungsduhlung

- Bei Abbruch der Ausbildungsduhlung besteht Anspruch auf eine Duldung für sechs Monate, um eine neue Ausbildung zu suchen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden (am besten schriftlich!).
- Man hat nur einmal Anspruch auf einen Ausbildungswechsel.
- Auch für die neue Ausbildung wird wieder eine Ausbildungsduhlung für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt.
- Die einmalige Duldung zur Suche einer neuen Ausbildung wird:
 - unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs erteilt.
 - unabhängig vom Grund des Ausbildungsabbruchs erteilt.
- Man kann das Berufsfeld wechseln (z.B. Köchin – Mechatronikerin).
- Man kann von einer schulischen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung wechseln (und umgekehrt).
- Informieren Sie selbst die Ausländerbehörde sobald wie möglich über den Abbruch, das gehört zu Ihren Mitwirkungspflichten.
- Bei Abbruch muss der Betrieb/die Bildungseinrichtung die Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen darüber informieren, sonst drohen hohe Geldstrafen.

Lassen Sie sich vor dem Ausbildungsabbruch beraten, um eine gute Lösung zu finden!

Die Kontakte der Berater*innen des Thüringer IvAF-Netzwerks BLEIBdran finden Sie hier:

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/01/Netzwerkuebersicht_2021-1.pdf

Stand: 28.07.2021

BLEIBdran
Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement (IBS)
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: +49 (0)361 / 511 500 11
migration@ibs-thueringen.de
www.ibs-thueringen.de

Unsere Partner im Thüringer
IvAF Netzwerk BLEIBdran

- ✓ Diakonie Ostthüringen
- ✓ ERFURT Bildungszentrum
gGmbH
- ✓ Flüchtlingsrat Thüringen
e.V.
- ✓ Sozialamt Ilmkreis